



Gemeinde Reinholterode

**1. Änderungssatzung
(1.ÄndSatz)**

ZUR

**Verwaltungskostensatzung
(VwKostSatz)**

der

Gemeinde

Reinholterode

Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1.)

Die Gemeinde Reinholterode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) die folgende, mit Beschluss Nr. 177 – 38 / 2002 vom Gemeinderat (GemR) am 30. November 2002 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Verwaltungskostensatzung
(VwKostSatz)
der
Gemeinde
Reinholterode

§ 1 - Änderungen

Der § 7 – *Kostenbemessung* ⇒ Abs. 2
erhält nachstehende neue Fassung.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 € (i.W. ein Euro). Der Kostensatz steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Centbeträge über 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) der Gemeinde Reinholterode vom 02. Aug. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N) bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-VI-12/2002 (1.Ä.) der Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) der Gemeinde Reinholterode vom 02. Aug. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N), tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Reinholterode, den 11. März 2003

Gemeinde Reinholterode

Hupkau
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 10. März 2003, bestätigte

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Reinholterode Ausgabe: VG-IV_12/2002 (Ä.1.)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41) , i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und i. V. m § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 11. März 2003

Gemeinde Reinholterode

Hupkau
Bürgermeisterin